



# **Benützungs- und Gebührenordnung**

## **Für Räumlichkeiten, Einrichtungen und öffentliche Plätze der Gemeinde Wahlen**

### **Inhaltsübersicht:**

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wahlen erlässt, gestützt auf § 70 Absatz 2 Ziffer 2 GemG (Gemeindegesezt) für Räumlichkeiten und Einrichtungen der Gemeinde eine Benützungs- und Gebührenordnung

Status:            genehmigt  
Autor:            Gemeindeganzlei Wahlen  
Datum:            26. Juni 2023

# Dokument Information

## Versionen

---

Version	Datum	Bemerkungen
Überarbeitung	02.06.2023	Gemeindekanzlei
1. Lesung	26.06.2023	Gemeinderat genehmigt

## Informationen zu Dokumentablage

---

Dokumentinformation	Benützung- und Gebührenordnung_041810
Datum gespeichert	27.06.2023

---

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>Dokument Information</b>	<b>2</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>3</b>
<b>A Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
§1 Räumlichkeiten und Einrichtungen	4
§2 Benützungszwecke	4
§3 Benützungsgesuch und -bewilligung	4
§4 Eingeschränkte Benützung	5
§5 Gebühren	5
§6 Uebrige Bewilligungen	5
§7 Bezug und Rückgabe	6
§8 Ruhe, Sicherheit und Ordnung	6
§9 Sorgfaltspflicht Haftung	6
§10 Parkplätze	7
§11 Verbot von Spielen mit Lederbällen auf dem Schulhauspausenplatz	7
§12 Reinigung Ordnung Sauberkeit	7
§13 Aufsicht	7
§14 Verstösse und Ausschlüsse	7
§15 Bussen	7
§16 In-Kraft-Treten	8
<b>B Anhang I: Gebühren für die Benützung der Räumlichkeiten</b>	<b>9</b>
<b>C Anhang II: Gebühren für die Benützung des Geschirrs</b>	<b>10</b>
<b>D Anhang III: Gebühren für die Benützung von Beamer und Hellraumprojektor</b>	<b>11</b>

---

## **A Allgemeine Bestimmungen**

### **§1 Räumlichkeiten und Einrichtungen**

<sup>1</sup> Zur Benützung stehen folgende Räume zur Verfügung:

- a) der Gemeindesaal mit Küche und Bühne, geeignet für max. 180 bzw. 216 Personen (Konzertbestuhlung);
- b) der neue Kindertagesaal (neuer Kindergarten) mit Küche, geeignet für max. 30 Personen;

<sup>2</sup> Im Weiteren können folgende Einrichtungen benützt werden:

- a) der Beamer im Gemeindesaal;
- b) das Geschirr im Gemeindesaal;
- c) die Kücheneinrichtung im Gemeindesaal;
- d) das Geschirr im neuen Kindertagesaal;
- e) die Kücheneinrichtung im neuen Kindertagesaal;
- f) der Hellraumprojektor (mobil).

### **§2 Benützungszwecke**

<sup>1</sup> Die unter § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen dienen zur Pflege des geselligen, kulturellen und politischen Lebens in der Gemeinde.

### **§3 Benützungsgesuch und –bewilligung**

<sup>1</sup> Benützungsgesuche sind auf der Homepage der Gemeinde elektronisch zu beantragen. Es wird empfohlen, sich vorgängig über die mögliche Belegung zu erkundigen.

<sup>2</sup> Über ordentliche Benützungsgesuche, Raumzuteilung sowie allfällige Benützungseinschränkungen entscheidet die Gemeindeverwaltung nach Rücksprache mit dem Gemeinderat.

#### **§4 Eingeschränkte Benützung**

<sup>1</sup> Die Benützung der Räumlichkeiten und Einrichtungen zu Gemeindezwecken sowie diejenige des Gemeindesaals und des alten Kindergartensaales zu schulischen Zwecken hat in jedem Fall Vorrang.

<sup>2</sup> Ortsvereine mit einer Bewilligung zur regelmässigen und unentgeltlichen Benützung eines Raumes (z.B. als Probelokal) haben in unumgänglichen Fällen vorübergehende Benützungseinschränkungen in Kauf zu nehmen.

<sup>3</sup> Zur Generalreinigung können die Räumlichkeiten während 1 bis 2 Wochen für jegliche Benützung gesperrt werden.

#### **§5 Gebühren**

<sup>1</sup> Für die Benützung der Räumlichkeiten und Einrichtungen unter § 1 werden Gebühren gemäss den Anhängen I bis III erhoben.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Wahlen und ihre Betriebe (Kindergarten, Schule), die Burgerkorporation Wahlen, die Kirchgemeinde Wahlen sowie die Ortsparteien können die Räumlichkeiten und Einrichtungen unentgeltlich benützen.

<sup>3</sup> Zweckverbände, an denen die Einwohnergemeinde Wahlen beteiligt ist, die Sekundarstufe A, E und P können die Räumlichkeiten unentgeltlich benützen. Hingegen werden die Gebühren für die Einrichtungen gemäss den Anhängen II bis III erhoben sowie die Abwarkosten nach Aufwand verrechnet.

<sup>4</sup> Ortsvereine können den Gemeindesaal oder den neuen Kindergartensaal an zwei Tagen im Jahr unentgeltlich benützen.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen die Benützungsgebühr ganz oder teilweise erlassen.

<sup>6</sup> Bei Veranstaltungen mit vorwiegend kommerziellem Charakter (z.B. Verkaufsveranstaltungen) erhöhen sich die im Anhang I aufgeführten Gebühren um 50%.

<sup>7</sup> Ortsvereine bezahlen für die Benützung des Geschirrs keine Gebühr.

#### **§6 Übrige Bewilligungen**

<sup>1</sup> Der Verkauf von Getränken und Speisen und die Durchführung von Freinacht und Lotteriespielen (Tombola usw.) sind bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Für das Einholen der entsprechenden Bewilligungen sind die Veranstalter verantwortlich.

## **§7 Bezug und Rückgabe**

<sup>1</sup> Für den Bezug und die Rückgabe von Schlüssel, Geschirr sowie weiterer Einrichtungen ist mit der Abwartin / dem Abwart ein Termin zu vereinbaren.

<sup>2</sup> Die Rückgabe erfolgt unter Beachtung von § 9, Absatz 3 und § 11 spätestens am Tag nach dem Anlass (bei einem Samstag verschiebt sich das auf einen Wochentag) im Beisein der Abwartin / des Abwärts.

## **§8 Ruhe, Sicherheit und Ordnung**

<sup>1</sup> Die Verantwortung für einen ordnungsgemässen Betrieb sowie die Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung in und um die benützten Anlagen liegt beim Gesuchsteller.

<sup>2</sup> In sämtlichen Räumlichkeiten besteht Rauchverbot.

<sup>3</sup> Das Abbrennen von Feuerwerk im und ausser Haus ist verboten.

<sup>4</sup> Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen.

<sup>5</sup> Ab 22 Uhr sind die Fenster zu schliessen und die Lautstärke der Musik zu reduzieren.

## **§9 Sorgfaltspflicht Haftung**

<sup>1</sup> Der Gesuchsteller trägt die Verantwortung für die zweckmässige und sorgfältige Benützung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Einrichtungen.

<sup>2</sup> Er haftet für Schäden an Gebäude und Einrichtungen, auch wenn sie durch Besucher verursacht worden sind.

<sup>3</sup> Allfällige Schäden sind bei der Rückgabe der Abwartin / dem Abwart zu melden. Grössere Reparaturaufträge dürfen nur durch die Behörde erteilt werden.

<sup>4</sup> Bei der Bedienung von Bühneneinrichtung, Lautsprecheranlage sowie der Einrichtungen unter §1, Absatz 2 lit. a – f sind die Anweisungen der/des Abwartin/es resp. des Gemeindepersonals genau zu befolgen.

<sup>5</sup> Das Geschirr und die Bestuhlung (Tische und Stühle) aus Gemeindesaal und neuem Kindertagesaal darf grundsätzlich nicht draussen verwendet werden.

<sup>6</sup> Die Gemeinde lehnt jede Haftung bei Verlust und Diebstahl von Gegenständen sowie bei Unfällen ab.

## **§10 Parkplätze**

<sup>1</sup> Bei Anlässen sind die Parkplätze bei der Kirche zu benützen.

<sup>2</sup> Die Veranstalter informieren ihre Besucher in geeigneter Weise und sind nötigenfalls für die entsprechende Signalisierung besorgt.

## **§ 11 Schulhausplatz**

<sup>1</sup> Das Spielen auf dem Schulhauspausenplatz ist nur mit Softbällen erlaubt.

## **§12 Reinigung Ordnung Sauberkeit**

<sup>1</sup> Die Räumlichkeiten sind so zu verlassen, wie sie angetroffen wurden.

<sup>2</sup> Im Gemeindesaal sind die Tische und Stühle nach Absprache mit der Abwartin / dem Abwart geordnet zu deponieren.

<sup>3</sup> Das Geschirr und die Küche sind in sauberem Zustand abzugeben.

<sup>4</sup> Die Räumlichkeiten sind bei einer bezahlten Miete besenrein abzugeben.

<sup>5</sup> Vereine, welche die Räumlichkeiten gratis nutzen, sind für eine ganzheitliche Reinigung gemäss Checkliste angehalten.

<sup>6</sup> Abfälle müssen mitgenommen und selbst entsorgt werden.

## **§13 Aufsicht**

Die Mitglieder des Gemeinderates, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung und das zuständige Abwartspersonal wachen darüber, dass den hier erlassenen Bestimmungen nachgelebt wird. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

## **§14 Verstösse und Ausschlüsse**

<sup>1</sup> Benützern, welche die Räumlichkeiten und Einrichtungen nicht ordnungsgemäss zurückgeben, wird der Mehraufwand der Abwartin / des Abwarts in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst, kann von weiteren Benützungen ausgeschlossen werden.

## **§15 Bussen**



<sup>1</sup> Übertretungen gegen die Erlasse und Vorschriften werden gemäss §46a GemG (Gemeindegesezt) geahndet.

## Schlussbestimmungen

### §16 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup> Diese Benützungs- und Gebührenordnung tritt rückwirkend auf den 1. April 2008 in Kraft. Sie ersetzt alle damit im Widerspruch stehenden Erlasse und Beschlüsse.

Anpassungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 26. Juni 2023

<b>Namens des Gemeinderates</b>	<b>Ort Datum</b>
Der Gemeindepräsident Michel Kneuss  	Wahlen den 26. Juni 2023
Der Gemeindeverwalter Urs Halbeisen  	Wahlen den 26. Juni 2023



## **B Anhang I: Gebühren für die Benützung der Räumlichkeiten**

Die Gebühr wird pro Tag und Anlass erhoben und beinhaltet: Miete für Räumlichkeit und Nebenräume (WC-Anlagen, Garderobe) inkl. Heizung, Strom, Wasser, Abwarkosten.

	Vereine, Organisationen <sup>1</sup>		Private <sup>1</sup>	
	ortsansässig	auswärtig	ortsansässig	auswärtig
Gemeindesaal inkl. Bühne	gratis	<sup>2</sup>	Fr. 300.00	<sup>2</sup>
Office und Küche	gratis	<sup>2</sup>	Fr. 100.00	<sup>2</sup>
Neuer Kindergartensaal inkl. Küche	gratis	<sup>2</sup>	Fr. 150.00	<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Bei kommerzieller Nutzung erhöhen sich die Gebühren gemäss § 5, Absatz 5 um 100 %.

<sup>2</sup> Keine Benützung möglich

## C Anhang II: Gebühren für die Benützung des Geschirrs

Bezeichnung	Miete			Verlust		
	Anzahl	E-Preis	Betrag	Anzahl	E-Preis	Betrag
Glaswaren		Fr.			Fr.	
Rotweingläser		0.15			2.00	
Weissweingläser		0.15			1.50	
Bierbecher		0.15			1.50	
Kaffeegläser		0.15			1.50	
Apérogläser		0.15			1.50	
Geschirr						
Teller flach		0.15			10.00	
Suppen- und Salatteller		0.15			8.00	
Dessertteller		0.15			6.00	
Suppentassen		0.15			10.00	
Kaffeetassen		0.15			5.00	
Untertassen		0.15			4.00	
Besteck						
Löffel		0.15			3.00	
Gabel		0.15			3.00	
Messer		0.15			3.00	
Kaffeelöffeli		0.15			1.50	
Aschenbecher glasklar		0.15			2.00	
KELSAG-Abfallsäcke					4.80	
Geschirrspüler/Waschmittel		25.00				
Verwaltungskosten		15.00				
	Total					
<b>Total netto</b>			Fr. <input style="width: 100px; height: 20px;" type="text"/>			

## **D Anhang III: Gebühren für die Benützung von Beamer und Hellraumprojektor**

	Vereine
Beamer	Fr. 100.00
Hellraumprojektor	gratis